

**Protokollvermerk
zu Artikel 1 des Protokolls
zwischen der Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Überprüfung, Erneuerung
und Ergänzung der Markierung
der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,
die Grenzdokumentation und
die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf
im Zusammenhang stehender Probleme**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stimmen wie folgt überein:

1. Die gemäß Abschnitt I des Zusatzprotokolls zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und Ziffer 1 der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission durchzuführenden Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation des Verlaufs der Grenze sowie zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme sind für die Grenzabschnitte 7 bis 9 — Elbe — und einen Teil des Grenzabschnittes 24 — Warme Bode von Grenzpunkt Nummer 12 (24-c) bis Grenzpunkt Nummer 1 (24-d) — noch nicht abgeschlossen.²
2. Die Arbeiten zu den Grenzabschnitten 7 bis 9 und dem bezeichneten Teil des Grenzabschnittes 24 werden gemäß Abschnitt I des Zusatzprotokolls zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission unter Verwendung der in der Grenzkommission geleisteten Vorarbeiten, einschließlich den in der Anlage bezeichneten Unterlagen, fortgesetzt.

3. Bis zur Herbeiführung der Übereinstimmung werden beide Seiten den Umstand, daß die Arbeiten zu den Grenzabschnitten 7 bis 9 noch nicht abgeschlossen sind, zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei allen Maßnahmen weiterhin berücksichtigen. Beide Seiten gehen davon aus, daß die im Rahmen des Vertrages vom 26. Mai 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über Fragen des Verkehrs getroffenen Regelungen zur Gewährleistung eines reibungslosen Binnenschiffsverkehrs sowie die Auffassungen zur Rechtslage unberührt bleiben.
4. Nach Abschluß der Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation des Verlaufs der Grenze in den Grenzabschnitten 7 bis 9 sowie dem bezeichneten Teil des Grenzabschnittes 24 wird gemäß Artikel 5 verfahren.

Anlage
zum Protokollvermerk

**Verzeichnis bisher zur Feststellung des Grenzverlaufs
in den Grenzabschnitten 7 bis 9 — Elbe —
und dem Grenzabschnitt 24 — Warme Bode
von Grenzpunkt Nummer 12 (24-c)
bis Grenzpunkt Nummer 1 (24-d) —
hergestellter Unterlagen**

Grenz- abschnitt	Grenzbe- schrei- bung	Katalog der grenzbil- denden Gewässer	Karten 1 : 2 000 (Anzahl)	Karten 1 : 5 000 (Anzahl)	Karten 1 : 25 000 (Blatt- Nummer)
7	—	—	27	13	9 bis 12
8	-	-	27	13	12 bis 14
9	—	—	29	14	14 bis 18
24-c	1	1	—	1	38 und 39